

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 50.

München, den 24. Dezember 1889.

Inhalt:

Gesetz vom 20. Dezember 1889, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1890 betreffend. — Allerhöchste Verordnung vom 15. Dezember 1889, die Stiftung einer Medaille zur Erinnerung an das am 8. Dezember 1889 gefeierte Hauptfest des Haus-Mittlerordens vom heiligen Georg betreffend. — Bekanntmachung, die Vereinigung der Gemeinde Menhausen mit der I. Haupt- und Residenzstadt München betreffend. — Bekanntmachung vom 18. Dezember 1889, Abänderungen des Verzeichnisses der den Militärärztern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen, — desgl. im Reichsdienst, — desgl. in dem Verzeichniß der Aufstellungsbehörden betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Hoftitel-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Gesetz, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1890 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luigpold,

von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Berechnung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Das k. Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, die direkten Steuern für das I. Quartal 1890 gegen feinerzeitige Abrechnung auf die für die XX. Finanzperiode festzusetzenden direkten Steuern in den nach den bestehenden Normen verfallenen Zielen in folgender Weise zu erheben:

- a) die Grundsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. Mai 1881 mit 2 Pfennig für jede Einheit der Steuerverhältniszahl,
- b) die Haussteuer und zwar die Areal- und Miethsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. Mai 1881 mit 1 Pfennig für jede Mark der Steuerverhältniszahl,
- c) die Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 19. Mai 1881 mit $\frac{1}{i}$ des Jahresbetrages,
- d) die Steuer vom Gewerbebetrieb im Luherzziehen nach dem Gesetze vom 10. März 1879 mit einem Zuschlage von 1 Pfennig pro Mark,
- e) die Kapitalrentensteuer nach dem Gesetze vom 19. Mai 1881 mit $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages,
- f) die Einkommensteuer nach dem Gesetze vom 19. Mai 1881 mit $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages.

Art. 2.

Bezüglich der Maximalsätze der Tarife für den Transport auf den Staatsseisenbahnen, sowie der Kanalgebühren auf dem Ludwig-Donau-Main-Kanal verbleiben die in Art. 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1874, „die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1874 betreffend“, getroffenen Bestimmungen bis zum 31. März 1890 in Geltung.

Art. 3.

Das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulaangelegenheiten und das k. Staatsministerium der Finanzen werden ermächtigt, die Zuschüsse, Alterszulagen und Sustentationen, welche der Geistlichkeit und den Schullehrern in der XIX. Finanzperiode in widerruflicher Weise gewährt wurden, bis zum 31. März 1890 fortbezahlen zu lassen und zu diesem Zwecke den vierten Theil jener Summen zu verwenden, welche für je ein Jahr der XIX. Finanzperiode vorgesehen sind.

Art. 4.

Die dem k. Staatsministerium der Finanzen durch die Bestimmung des §. 2 Abj. 2

des Finanzgesetzes vom 27. März 1888 ertheilte Ermächtigung wird bis zum 31. März 1890 erstreckt.

Gegeben zu München, den 20. Dezember 1889.

Lu i t p o l d

Prinz von Bayern
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Schr. v. Loh. Dr. v. Niedel. Schr. v. Crailsheim. Schr. v. Seiltsch. v. Heinleth. Schr. v. Leonrod.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Regierungsrath
im k. Staatsministerium des Innern:
Masp.

Allerhöchste Verordnung, die Stiftung einer Medaille zur Erinnerung an das am 8. Dezember 1889 gefeierte Hauptfest des Haus-Ritterordens vom heiligen Georg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Lu i t p o l d,
von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben beschloffen, zur Erinnerung an das Hauptfest des Haus-Ritterordens vom heiligen Georg am 8. Dezember 1889, an welchem Tage fünfzig Jahre verflossen waren, seit Wir durch Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters, des Königs Ludwig I. Majestät, in den Orden aufgenommen wurden, ein Ehrenzeichen zu stiften und verordnen hierüber, was folgt:

§. 1.

Dieses Ehrenzeichen, welches „St. Georgs-Medaille“ benannt werden soll, kann nur Mitgliedern des Haus-Ritterordens vom heiligen Georg zu Theil werden. Wir verlei-